

Der Autor dieses partiell verlorenen Werkes – angeblich also Dungal – hatte einen ihm vorliegenden Fragenkatalog abzuarbeiten. 13 Punkte waren es insgesamt, wobei eine verbal inserierte Nummerierung erst im achten Kapitel auftritt. Der Text davor untergliedert sich thematisch problemlos aber auch in sieben Abschnitte. Der Autor redet in der ersten Pluralis²⁷; der Duktus ist ziemlich sicher der eines Einzelauteurs²⁸. Es könnte sich sehr gut z. B. um ein (kanonistisches) Briefgutachten gehandelt haben.

Zu den beiden ersten dieser 13 Fragen sind uns die Ausführungen des Autors wohl vollständig erhalten geblieben: aus welchem kirchlichen Ordo zukünftige Bischöfe auszuwählen seien und welches Persönlichkeitsprofil in Charakter und Lebensführung diese aufweisen sollten. Die erste Frage wird relativ knapp mit einer offenbar eigenständig entwickelten Auskunft des Autors beantwortet: Zukünftige Bischöfe würden üblicherweise sicherlich aus dem Kanonikerstand ausgewählt. Doch falls sich ein aufgrund seiner Charaktereigenschaften und seines Wissens geeigneter Kandidat dort nicht anbiete, dann dürfe man auch auf andere Ordines (also wohl: das Mönchtum bzw. den Laienstand) zurückgreifen. Zu notieren ist dabei die einführende Bemerkung, dieses Thema habe (wohl erst jüngst) der aktuell herrschende König als Beratungsgegenstand seiner Getreuen angeordnet²⁹. Zur zweiten Frage nach dem Persönlichkeitsprofil geeigneter Bischofskandidaten recurriert der Autor ohne eigenständige Äußerungen auf „klassische“ patristische Texte zu diesem Thema und reiht einige längere und relativ kleinteilig zusammengefügte Exzerpte aus einem Bibelkommentar und einem Brief des Hieronymus sowie aus der *Regula pastoralis* und den *Moralia Gregors I.* aneinander. Spezifische Verkürzungen innerhalb der Zitate, entsprechend hinzugefügte Überleitungshalbsätze und einige Wortvarianten lassen es als gesichert erscheinen, dass der Autor nicht in jenen ursprünglichen Werken selbst nachgeschlagen hat, dass er vielmehr bereits indirekt zitiert; seine Zitate sind den cc. 10, 11 und 13 der Aachener Kanonikerregel des Jahres 816³⁰ entnommen.

Anschließend geht es erheblich knapper und inhaltlich karger weiter – allerdings aus divergierenden Gründen: In c. 3, betont sogar mit

27) Vgl. die Edition S. 55 Z. 3 und S. 65 Z. 7.

28) Man vgl. das urteilende *ibidem recte responsum est* in der Edition S. 65 Z. 3.

29) Vgl. die Edition S. 65 Z. 3.

30) MGH Conc. 2/1 S. 307–421, hier S. 326–328, 328–330, 336–338. Vgl. die Edition unten S. 55–63 mit Anm. 4–73.